

## II-2.34 Unterweisungen

- § 36 RöV

### 1. Anforderungen und Handlungsanweisungen

#### ***Unterweisung von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird (§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 RöV)***

- Prüfen, ob und welchen Personen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird

#### ***Unterweisung von Personen, die außerhalb des Kontrollbereiches Röntgenstrahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung oder der Anzeige bedarf (§ 36 Abs. 1 RöV)***

- Prüfen, ob und welche Personen diese genehmigungs- bzw. anzeigebedürftigen Tätigkeiten durchführen

#### ***Durchführung der Unterweisung***

- Unterweisungsthemen zusammenstellen
- Frauen sind im Rahmen der Unterweisungen darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist.
- Sicherstellen, dass die Unterweisung rechtzeitig durchgeführt und jährlich wiederholt wird (falls die Tätigkeiten fortgeführt werden)
- Über Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen Aufzeichnungen führen und von der unterwiesenen Person unterzeichnen lassen
- Aufzeichnungen zur Unterweisung nach § 36 Abs. 1 RöV sind fünf Jahre aufzubewahren
- Aufzeichnungen nach § 36 Abs. 2 RöV (z. B. Besucher, Journalisten) sind 1 Jahr aufzubewahren

## 2. Informationen und Erklärungen

Ein wesentlicher **Zweck der Unterweisungen** besteht darin, strahlenexponierte Personen bei ihrer Tätigkeit vor unnötigen Strahlenexpositionen zu bewahren und andererseits auch ihre Verhaltensweisen auf außergewöhnliche Ereignisabläufe einzustellen. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die zu unterweisenden Personen die Unterweisung selbst als nützlich und nicht nur als formale Pflichtübung empfinden. Sofern der Strahlenschutzverantwortliche die Unterweisung nicht selbst durchführt, kann er sie vom Strahlenschutzbeauftragten oder auch von anderen sachkundigen Personen durchführen lassen.

Der Personenkreis, der unterwiesen werden muss, ist im § 36 RöV genannt:

- a)
  - Personen, die im Kontrollbereich tätig werden müssen (zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der vorgesehenen Betriebsvorgänge)
  - Auszubildende oder Studierende, denen der Zutritt zum Kontrollbereich zur Erreichung ihres Ausbildungszieles gestattet wird
- b) Personen, die außerhalb des Kontrollbereiches Röntgenstrahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung oder der Anzeige bedarf.
- c) andere Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich aufgrund einer behördlichen Gestattung erlaubt wird, z.B. Besucher

Auch die Unterweisungsthemen sind im § 36 RöV genannt:

- Arbeitsmethoden
- Mögliche Gefahren
- Anzuwendende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Für die Beschäftigung wesentlicher Inhalt der Röntgenverordnung, der Genehmigung oder der Anzeige und der Strahlenschutzanweisung

Bei Unterweisungen von Personen nach Absatz a) und b) ist der gesamte zuvor genannte Themenkatalog abzudecken. Die Unterweisung von Personen nach Abschnitt c) kann sich auf das Thema „Mögliche Gefahren“ und ihre Vermeidung beschränken.

Die Unterweisung muss vor dem erstmaligen Zutritt zum Kontrollbereich oder vor der ersten Anwendung der Röntgenstrahlung erfolgen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 RöV). Für die Durchführung der Unterweisung sind je nach Gefährdungspotenzial und Umfang der Einrichtungen und Tätigkeiten 30 bis 60 Minuten anzusetzen. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer die behandelten Themen ausreichend verstanden haben. Unterweisungen können auch praktische Übungen an Einrichtungen oder Geräten beinhalten. Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen. Sie kann selbstverständlich Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen z. B. nach arbeitsschutz-, immissionsschutz- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein.

Zum Nachweis der Unterweisung ist ein Aufzeichnungsblatt (*siehe Muster*) vorzubereiten, auf dem die wesentlichen angesprochenen Unterweisungsthemen aufgelistet sind, das Datum der Unterweisung und der Name des „Unterweisenden“ aufgeführt sind, sowie die unterwiesenen Personen unterschreiben. Diese Aufzeichnung ist bei Personen nach Abschnitt a) und b) 5 Jahre und bei Personen nach Abschnitt c) 1 Jahr aufzubewahren.

Zur Unterstützung oder Vertiefung kann zusätzlich zur Unterweisung ein Merkblatt mit den wichtigsten Begriffen, Erläuterungen und Regelungen erstellt und an die Personen, die einer Strahlenexposition ausgesetzt werden, verteilt werden.

### 3 Muster und Anleitungen

#### 3.1 Personenbezogenes Muster für eine Aufzeichnung einer Unterweisung nach § 36 Abs. 1 RöV

##### Musterformular für die Aufzeichnung einer Unterweisung nach § 36 Abs. 1 RöV

Herr / Frau ..... wurde am ..... gemäß § 36 Abs. 1 RöV unterwiesen. Auf folgende Themen wurde eingegangen (bitte ankreuzen):

- Strahlenschutz-Organisation (Strahlenschutzverantwortlicher, Strahlenschutzbeauftragter, innerbetriebliche Regelungen, ...)
- Pflichten des/der Strahlenschutzbeauftragten
- Arbeitsmethoden
- Mögliche Gefahren
- Für die Tätigkeit wesentlicher Inhalt der Genehmigung oder der Anzeige
- Allgemeine Vorschriften der Röntgenverordnung
- Kennzeichnungspflicht
- Aufenthalt in Kontrollbereichen und deren Abgrenzung
- Tragen von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen
- Erfordernis der physikalischen Strahlenschutzkontrolle
- Dosisgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen
- Meldung von Dosisüberschreitungen
- Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Inhalt der Strahlenschutzanweisung
- Bei weiblichen Personen: Bekanntgabe einer Schwangerschaft
- Zusätzlich wurden die folgenden Punkte besprochen:  
.....  
.....  
..
- Die Röntgenverordnung liegt/hängt zur Einsicht für die Mitarbeiter im/am Raum .... jederzeit aus bzw. ist im Intranet unter ..... verfügbar.

Die Unterweisung erfolgte (zutreffendes ankreuzen):

- Mündlich
- Unter Vorlage beigefügter Unterlagen schriftlich
- Durch Einweisung am Arbeitsplatz vor Ort

Ort, Datum .....

.....  
Unterschrift des Unterwiesenen

.....  
Unterschrift des Unterweisenden

(Dieser Nachweis ist vom Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbeauftragten fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.)

### **3.2 Themenbezogenes Muster für eine Aufzeichnung einer Unterweisung nach § 36 Abs. 1 RöV**

**... mehr im Handbuch „Praktischer Strahlenschutz“!**